

Herrmann, Karolin

Research Report

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen

DSi kompakt, No. 4

Provided in Cooperation with:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., Berlin

Suggested Citation: Herrmann, Karolin (2013) : Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen, DSI kompakt, No. 4, DSI - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/85328>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DSi kompakt

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen

von Karolin Herrmann

„Der Staat hat die Formen, in denen gewirtschaftet wird, zu beeinflussen, aber er hat nicht den Wirtschaftsprozess selbst zu führen.“ (Eucken 1951, S. 71 f.)

Mit diesem Zitat spielt *Walter Eucken*, deutscher Ökonom und einer der wichtigsten Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft, unmittelbar auf das wirtschaftliche Engagement des Staates an. Aus ordnungspolitischer Sicht bedürfen staatliche Eingriffe in den Marktmechanismus stets einer besonderen Rechtfertigung. Da sie häufig zu Wettbewerbsverzerrungen führen, sollte eine staatliche Intervention nur in engen Grenzen möglich sein.

Zunahme kommunaler Wirtschaftsaktivitäten

Auf Bundesebene sind in den vergangenen Jahrzehnten relativ viele Unternehmen privatisiert worden. Im Unterschied dazu zeichnet sich auf kommunaler Ebene ein verstärkter Trend zur wirtschaftlichen Betätigung des Staates bzw. zur Rekommunalisierung ab (vgl. *Bardt/Fuest/Lichtblau* 2010, S. 1).

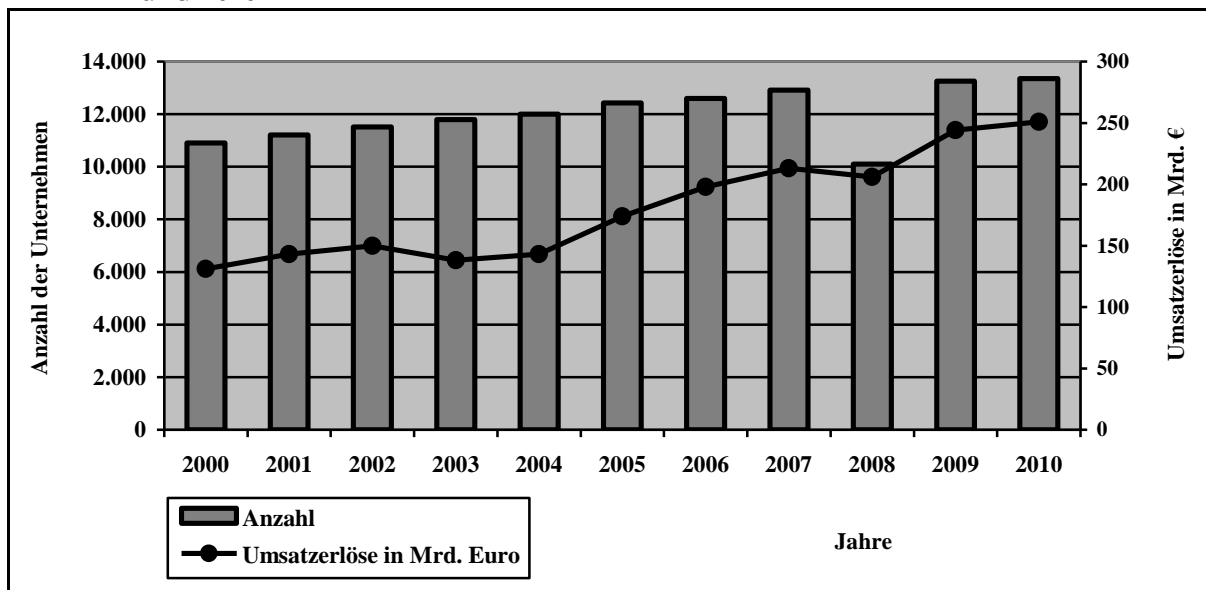
So stieg die Anzahl der Unternehmen, die sich in kommunaler Hand befanden, von 10.909 im Jahr 2000 auf 13.357 im Jahr 2010 und damit um gut 22 Prozent an. Die Umsätze dieser Unternehmen haben sich im genannten Berichtszeitraum von 131 Mrd. Euro auf 251 Mrd. Euro erhöht und damit nahezu verdoppelt. (Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2013a)

In *Abbildung 1* sind die Anzahl der in kommunaler Hand befindlichen Unternehmen und deren Umsatzerlöse im Zeitablauf dargestellt. In *Abbildung 2* ist der Umsatzanteil dieser Unternehmen am nominalen BIP angegeben. Aufgrund der aufgezeigten Entwicklung kann eine steigende Bedeutung kommunaler Aktivitäten vermutet werden.

Zwischen 2000 und 2010 hat sich der Umsatzanteil der kommunalen Unternehmen am nominalen BIP von 6 auf 10 Prozent erhöht. Der Umfang kommunaler Aktivitäten ist also deutlich gestiegen.

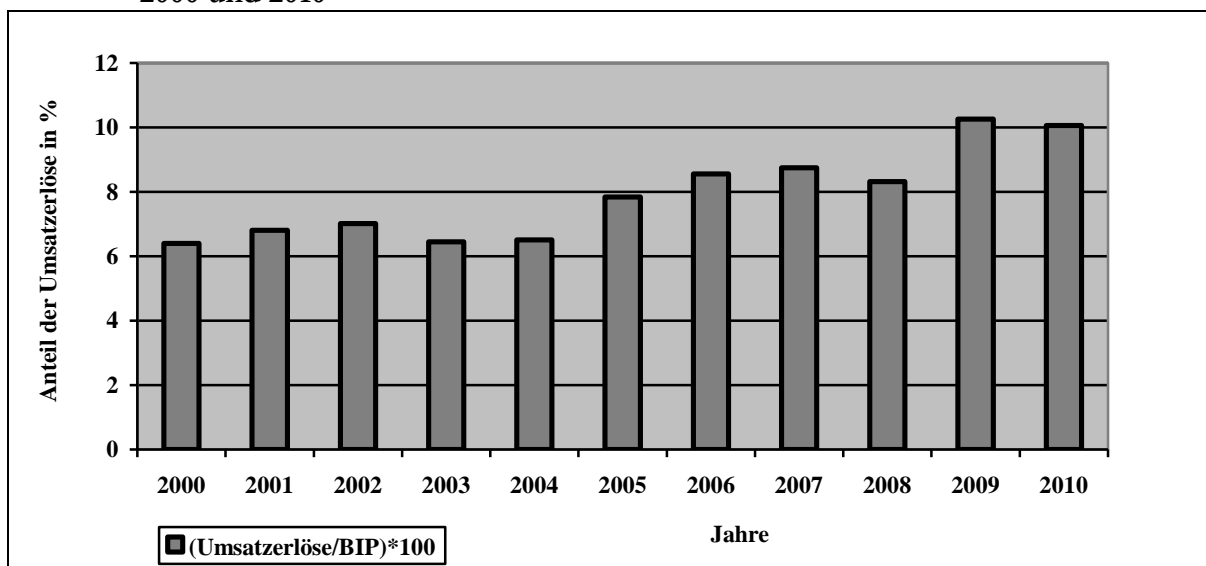
Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen erfolgt häufig in der Form von Eigenbetrieben, Anstalten öffentlichen Rechts oder in privatrechtlich organisierten Unternehmen wie GmbHs oder AGs.

Abb. 1: Anzahl kommunaler Unternehmen und deren Umsatzerlöse zwischen 2000 und 2010



Quelle: *Bardt/Fuest/Lichtblau* 2010, S. 2, *Statistisches Bundesamt* 2013a und *Statistisches Bundesamt* 2013b. Diese Werte beziehen sich auf die Flächenländer, da bei den Stadtstaaten keine klare Abstraktion der kommunalen Ebene möglich ist.

Abb. 2: Umsatzerlöse der kommunalen Unternehmen in Relation zum BIP zwischen 2000 und 2010



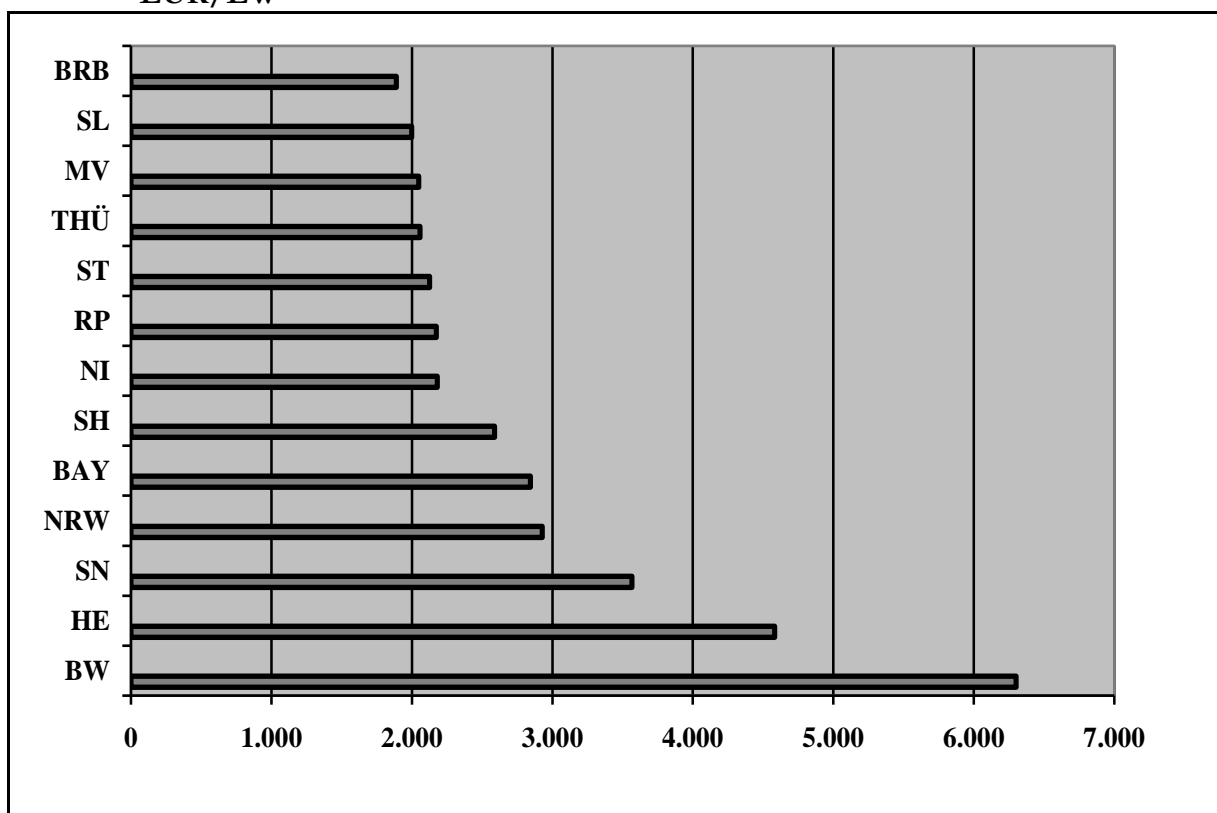
Quelle: *Statistisches Bundesamt* 2013a und *Statistisches Bundesamt* 2013b. Diese Werte beziehen sich auf die Flächenländer. Die Balken bilden die Anteile der Umsätze kommunaler Unternehmen am gesamten nominalen BIP (ohne Preisbereinigung) ab. Das Ergebnis wurde mit 100 multipliziert.

Gleichwohl kann die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen auch in den Kernhaushalten stattfinden. So führen z. B. *Bardt/Fuest/Lichtblau* an, dass die Abfallbeseitigung unabhängig davon eine wirtschaftliche Betätigung darstellt, ob diese von einem kommunalen Unternehmen oder direkt von der Stadtverwaltung durchgeführt wird. Für die wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Kernhaushalte liegen allerdings bislang nur wenig verwertbare Datenmaterialien vor, sodass

nur am Rande auf diese Bezug genommen werden kann. (Vgl. *Bardt/Fuest/Lichtblau* 2010, S. 12 ff.)

Die wirtschaftlichen Aktivitäten von Kommunen sind in einigen Flächenländern stärker und in anderen schwächer ausgeprägt. So wiesen die kommunalen Unternehmen in Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen im Jahr 2010 die höchsten Umsatzerlöse pro Einwohner auf, wie *Abbildung 3* verdeutlicht. Absolut erwirtschafteten die kommunalen Unternehmen Baden-Württembergs, Nordrhein-Westfalens und Bayerns im Berichtsjahr 2010 die höchsten Umsatzerlöse. (Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2012)

Abb. 3: Umsatzerlöse der kommunalen Unternehmen nach Ländern im Jahr 2010 in EUR/EW



Quelle: *Bardt/Fuest/Lichtblau* 2010, S. 5, *Statistisches Bundesamt* 2013a und *Statistisches Bundesamt* 2012. Eigene Berechnungen. Diese Werte beziehen sich auf die Flächenländer.

Um den finanziellen Erfolg kommunaler Unternehmen beurteilen zu können, wird im Folgenden die Summe aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Haushalte (zzgl. etwaiger Verlustübernahmen) von den Jahresergebnissen und Gewinnabführungen subtrahiert. Im Ergebnis blieben den kommunalen Unternehmen Baden-Württembergs im Jahr 2010 etwa 3,1 Mrd. Euro „Nettogewinn“, während die kommunalen Unternehmen des Saarlands einen Negativsaldo von 41 Mio. Euro verbuchen mussten. Über alle Flächenländer überstieg die Summe aus Jahresergebnissen und Gewinnabführungen allerdings deutlich die Summe aus Zuschüssen und Verlustübernahmen, sodass die Betätigung der Kommunen – aus Sicht der Kämmerer – insgesamt als erfolgreich angesehen werden könnte. (Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2013a)

Auch im Fünf-Jahres-Vergleich mit vorangegangenen Berichtsjahren zeichnet sich eine positive Entwicklung des finanziellen Erfolgs ab. So wiesen die kommunalen Unternehmen über alle Flächenländer im Jahr 2005 einen „Nettogewinn“ von 1,6 Mrd. Euro und im Jahr 2010 einen Nettogewinn von 9,6 Mrd. Euro aus. (Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2013a)

Auch wenn die Jahresergebnisse und Gewinnabführungen der kommunalen Unternehmen über alle Flächenländer hinweg relativ hoch waren und die Summe aus Zuschüssen und Verlustübernahmen überkompensierten, sollten die Zuschussbedarfe nicht unterbewertet werden. Im Jahr 2010 betragen die Verlustübernahmen und Zuschüsse der öffentlichen Haushalte rund 2,7 Mrd. Euro. Der höchste Negativbeitrag kam aus Nordrhein-Westfalen, sodass dort 776 Mio. Euro für Verlustübernahmen aufgebracht werden mussten. (Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2013a und *Bardt/Fuest/Lichtblau* 2010, S. 6)

Angemerkt sei zudem, dass der finanzielle Erfolg kommunaler Unternehmen wenig über deren Effizienz aussagt. Der finanzielle Erfolg kommunaler Unternehmen kann nämlich teilweise auch auf die steuerliche Privilegierung öffentlicher Unternehmen zurückgeführt werden. So gehören Betriebe, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen – sogenannte Hoheitsbetriebe – nicht zu den Betrieben gewerblicher Art und können daher von der Körperschafts- und Umsatzsteuer befreit werden. Grundsätzlich ist eine Tätigkeit hoheitlich, soweit die öffentliche Hand diese in Erfüllung einer ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe ausübt. Dazu gehört z. B. die Abwasserbeseitigung. (Vgl. *Meyer* 2011, S. 313 ff.)

Im Branchenvergleich erwirtschafteten die kommunalen Unternehmen im Jahr 2010 vor allem in der Energieversorgung, im Gesundheits- und im Wohnungswesen hohe Umsätze (vgl. *Statistisches Bundesamt* 2013a). Eine Untersuchung der Unternehmensbranchen zeigt, dass die Kommunen in nahezu allen Wirtschaftsbereichen aktiv waren, sei es in der Schifffahrt oder in der Gastronomie, als Reiseveranstalter, Finanzdienstleister oder Marktforscher. Rekommunalisierungstendenzen waren vor allem in der Energieversorgung, aber z. B. auch in der Abfallwirtschaft beobachtbar. So stieg die Anzahl der Kommunalunternehmen, die in der Energieversorgung tätig waren, von 1.009 im Jahr 2008 auf 1.397 im Jahr 2010. In der Abfallbranche erhöhte sich die Anzahl der Kommunalunternehmen im genannten Berichtszeitraum von 423 auf 542. (Vgl. *Bardt/Fuest/Lichtblau* 2010, S. 6 und *Statistisches Bundesamt* 2013a)

Ordnungspolitische Rechtfertigung staatlicher Eingriffe

Ordnungspolitisch ist eine staatliche Intervention in das Marktgeschehen nur gerechtfertigt, wenn der Wettbewerb auf einem bestimmten Markt versagt. *Wettbewerbsversagen* ist durch eine erhebliche Funktionsstörung des Wettbewerbsprozesses gekennzeichnet, sodass dieser nicht zu einer effizienzorientierten Unternehmensselektion und einer Verbesserung der Marktergebnisse führt (vgl. *Eickhof* 1995, S. 12 ff.). Netzindustrien stellen häufig *natürliche Monopole* dar. Diese können ein Wettbewerbsversagen begründen. Ein *natürliches Monopol* zeichnet sich dadurch aus, dass die Gesamtnachfrage auf einem Markt am kostengünstigsten durch einen Alleinanbieter bedient werden kann. Eine solche Situation ist Besonderheiten im Produktionsprozess geschuldet. Innerhalb des Netzbereichs würde eine Aufteilung der Produktion auf mehrere Anbieter wegen nur unzureichend genutzter Größeneffekte zu erhöhten Marktpreisen führen. Allerdings recht-

fertigt dies keine kommunale Anbieterschaft, da der Netzbereich unabhängig von der Eigentümerstruktur durch die *Bundesnetzagentur* reguliert wird. Um den Leistungserstellungsprozess zu optimieren, böte sich eine zeitlich befristete Vergabe von Monopollizenzen an. Müssen private Anbieter in der nächsten Vergabeperiode einen Lizenzverlust befürchten, kann sich dies positiv auf den Produktionsprozess auswirken. Ergänzend sei angemerkt, dass sinkende Durchschnittskosten des Netzbetreibers zwar für eine Alleinanbieterschaft sprechen, andere Argumente durchaus aber auch in Richtung einer Wettbewerbsöffnung gehen können. Dazu gehören z. B. höhere Innovationsbemühungen des Unternehmens, wenn es potenzielle Konkurrenz befürchten muss. (Vgl. *Wonke* 2009, S. 103-175 und *Kooths* 2008, S. 98)

Neben dem Wettbewerbs- kann auch *Marktversagen* für ein Tätigwerden des Staates sprechen. Marktversagen zeichnet sich dadurch aus, dass die marktliche Koordination von Angebot und Nachfrage nicht richtig funktioniert. *Öffentliche Güter* können ein solches Marktversagen begründen. Kann kein Interessent vom Konsum eines Gutes (oder einer Leistung) ausgeschlossen werden (*Nichtausschließbarkeit*) und können alle Marktteilnehmer diese(s) gleichzeitig nutzen, ohne dass negative Auswirkungen auf Qualität und Menge zu erwarten sind (*Nichtrivalität*), liegen öffentliche Güter vor. Da also prinzipiell jeder in den kostenlosen Genuss des entsprechenden Gutes kommen kann, wird kein erwerbswirtschaftliches Unternehmen bereit sein, dieses planmäßig zu produzieren und anzubieten. Dies kann ein staatliches Angebot rechtfertigen. Häufig liegen öffentliche Güter aber nicht infolge der Nichtausschließbarkeit und Nichtrivalität im Konsum vor, sondern weil diese aus politischen Erwägungen künstlich kreiert werden. So sind viele Güter – auch und gerade im Bereich der Daseinsvorsorge – eigentlich privat. Es stellt sich z. B. die Frage, warum ein Zoo, eine Musikschule, eine Werkstatt, mancherorts gar ein Spaßbad, ein Kino oder eine Pommestube kommunal und damit steuerfinanziert angeboten werden müssen. Viele dieser Aufgaben sind durchaus privatisierungsfähig. Wirkliche öffentliche Güter gibt es nur in wenigen Bereichen wie der öffentlichen Sicherheit. (Vgl. *Bardt/Fuest/Lichtblau* 2010, S. 14 f.)

Problemskizze kommunaler Wirtschaftsaktivitäten

Häufig rechtfertigen die kommunalen Entscheidungsträger eine staatliche Intervention in den Wirtschaftsprozess mit einer wettbewerbs-, umwelt- oder beschäftigungspolitischen Zielsetzung.

So wird im Bereich der Energiewirtschaft häufig argumentiert, infolge einer Rekommunalisierung könne die dominante Stellung großer Energieunternehmen zumindest verringert werden. Dem muss entgegengehalten werden, dass sich die Rekommunalisierungsbestrebungen häufig aber nur auf die Wertschöpfungsstufen Netz und Vertrieb beschränken, sodass auf der Erzeugerstufe nach wie vor eine hohe Marktkonzentration vorherrscht. Darüber hinaus ist fraglich, warum ausgerechnet die kommunalen Akteure besser als die Privatwirtschaft geeignet sein sollen, das bestehende Erzeugeroligopol aufzubrechen. (Vgl. *Kooths* 2008, S. 98 und *Monopolkommission* 2011, S. 48 f.)

Eine kommunale Eigeninitiative wird zudem häufig mit dem Argument der Preisgünstigkeit gerechtfertigt. Um „sozialpolitisch gewünschte“ Tarife anbieten zu können, soll die Preisfindung auf einem bestimmten Markt nicht dem *freien Spiel der Kräfte* überlassen werden. Eine kommunale Steuerungs- und Preissetzungskontrolle ist aus ordnungspolitischer Sicht vor allem deswegen

umstritten, weil wettbewerblich zustande gekommene Preise über Knappheiten informieren und den Marktwert von Gütern und Dienstleistungen anzeigen. Im Ergebnis eines „marktlichen Entdeckungsverfahrens“ stehen Preise mit Signalwirkung (vgl. *Hayek* 1968, S. 260). Diese können den Konsumenten zu einer Nachfrageentscheidung bewegen oder eine ablehnende Konsumpräferenz hervorrufen. Werden Güter oder Dienstleistungen staatlich tarifiert, führt dies allenfalls zu einer verzerrten Konsumententscheidung. Etwaige Subventionsbeträge müssen an anderer Stelle erst einmal aufgebracht werden, ohne dass der Nachfrager unmittelbar erkennt, wo und in welchem Umfang. Auch das Argument, kommunale Betriebe unterlägen keiner Gewinnerzielungsabsicht, weswegen Leistungen generell preisgünstiger angeboten werden könnten, erscheint nicht stichhaltig. Zugespitzt könnte mit diesem Argument auch eine Verstaatlichung der deutschen Autoindustrie gefordert werden. Unter wettbewerblichen Marktstrukturen stellen Gewinnaufschläge Entgelte für die Übernahme eines bestimmten betrieblichen Risikos dar. Tarifierte Leistungen preisen dieses Risiko häufig nicht ein, sondern verteilen es auf alle Bürger. Für die Verbindlichkeiten und Zuschussbedarfe öffentlich-rechtlich organisierter Unternehmen muss der Steuerzahler in der Regel uneingeschränkt aufkommen. Mit städtischen Bäder- und Verkehrsbetrieben sind z. B. relativ häufig Verlustgeschäfte verbunden. (Vgl. *Koohs* 2008, S. 97 ff.)

Öffentlich-rechtliche Unternehmen genießen darüber hinaus häufig einen Zinsvorteil, der sich diskriminierend auf die Privatwirtschaft auswirken kann. Dieser Zinsvorteil resultiert aus der hohen Bonität der Gemeinden und Gemeindeverbände. Deutsche Kommunen können derzeit de jure nicht insolvent werden. Ihre Zahlungsfähigkeit ist durch die Länder gesichert, da aus der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung mittelbar eine Staatshaftung ableitbar ist. (Vgl. *Rehm/Matern-Rehm* 2003, S. 297).

Zusammenfassend kann das Argument eines preisgünstigen Leistungsangebots nicht für eine kommunale Betätigung herangezogen werden.¹

Aus einer zentralen Preiskontrolle resultieren häufig Ineffizienzen. Unter wettbewerblichen Bedingungen wird bei gegebenem Ressourceneinsatz genau die Menge produziert, für die auf Nachfrageseite ein dringender Bedarf besteht. Über den Preismechanismus werden Angebot und Nachfrage koordiniert. Damit kann eine Ressourcenverschwendung vermieden werden. (Vgl. *Monopolkommission* 2011, S. 48) Bei einer Rekommunalisierungsbestrebung sollte bedacht werden, dass private Anbieter einen Informationsvorteil haben und bereits über Know-How und Lerneffekte verfügen können. Zudem sind Größenvorteile zu erwarten, wenn private Anbieter ihre Leistungen z. B. auch außerhalb einer Kommune anbieten. Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen außerhalb der Gemeindegrenzen ist kommunalrechtlich reglementiert. So ist eine auf die Versorgung Gebietsfremder gerichtete Betätigung bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. In einem funktionierenden Marktsystem werden die privaten Anbieter versuchen ihre Kosten zu senken, die Produktion an den Konsumentenpräferenzen auszurichten und Innovationen anzustrengen. Damit die Gewinnerzielungsabsicht nicht zulasten der Versorgungsqualität geht, könnten zwischen dem kommunalen Auftraggeber und dem privaten Unternehmen z. B. ent-

¹ Auf dem Stromendkundenmarkt hat die *Monopolkommission* z. B. bereits analysiert, „dass kommunale Stromanbieter tendenziell nicht unter den günstigsten Tarifen im Markt zu finden sind.“ *Monopolkommission* (2011), S. 47.

sprechende Vertragsklauseln verhandelt werden. (Vgl. *Rosenfeld* 2013, S. 80 und *Oebbecke* 2011, S. 66 f.)

Ein weiteres Motiv kommunalen Tätigwerdens kann die lokale Beschäftigungsförderung sein. Allerdings liegt zwischen der effizienten Leistungserstellung und der Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsicherung nicht selten ein Zielkonflikt vor. Dies gilt vor allem dann, wenn die Grenzproduktivität eines zusätzlichen Arbeitsplatzes gering ist und – ungeachtet dessen – sogar noch ausgebildet wird. Die Folge ist eine Ressourcenbindung in ineffizienten Wirtschaftsbereichen. (Vgl. *Höffler* 2013, S. 74)

Wirtschaftliche Aktivitäten von Kommunen können – vor allem im Bereich der Energieversorgung – auch durch umwelt- und ressourcenpolitische Ziele motiviert sein. So mag der Vorteil einer kommunalen Produktion in der stärkeren Nutzung regenerativer Energien liegen. Eine derartige These geht allerdings davon aus, dass private Anbieter nur eingeschränkt bereit sein werden, ein „ressourcenschonendes Angebot“ bereitzustellen. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch die privaten Anbieter infolge nationaler und europarechtlicher Vorgaben wie dem *Erneuerbare-Energien-Gesetz* oder dem *Emissionshandelssystem* verpflichtet sind, klimapolitische Ziele einzuhalten. Zudem können private Anbieter auch durch Zuschüsse und Förderprogramme in die Verfolgung umweltpolitischer Ziele eingebunden werden. All diese Möglichkeiten sollten geprüft werden, bevor eine kommunale Eigenproduktion in Erwägung gezogen wird. (Vgl. *Monopolkommission* 2011, S. 47 f. und *Rosenfeld* 2013, S. 82 f.)

Fazit und Ausblick

Zusammenfassend ist die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen mit einer Reihe von Problemen behaftet. Aus ordnungspolitischer Sicht ist eine staatliche Intervention in das Marktgeschehen nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt, z. B. bei Vorliegen „echter“ öffentlicher Güter. In der Realität sind derartige nicht-marktfähige Güter aber eher die Seltenheit. Vor diesem Hintergrund ist die Zunahme und Vielfalt staatlichen Tätigwerdens ebenso kritisch zu hinterfragen wie jegliche gesetzliche Regelung, die zu einer Diskriminierung privaten Wettbewerbs führen kann. Eine solche Regelung enthält z. B. das seit einem Jahr geltende *Kreislaufwirtschaftsgesetz*. Infolge des neuen Gesetzes werden die kommunalen Entsorger bei der Sammlung und Verwertung lukrativer Wertstoffe gegenüber den privaten Unternehmen gestärkt. So darf ein privater Anbieter erst dann eine gewerbliche Schrottsammlung übernehmen, wenn er nachweist, dass er „wesentlich leistungsfähiger“ ist als der kommunale Entsorgungsträger. Da eine „Gleichwertigkeit der Leistungen“ nicht ausreicht, erwartet der private Entsorgungssektor gravierende Wettbewerbsnachteile. (Vgl. *Bardt* 2012, S. 4) Derartige Regelungsinhalte benachteiligen die eigenverantwortliche Privatinitiative und sind aus wettbewerbspolitischer Sicht strikt abzulehnen.

Literatur

- Bardt, H.* (2012): Kreislaufwirtschaftsgesetz. Recyceln oder verbrennen?, in: IW-Umweltservice, Nr. 3/2012, S. 4.
- Bardt, H., Fuest, W. und Lichtblau, K.* (2010): Kommunale Unternehmen auf Expansionskurs, IW-Trends, Nr. 3/2010, Köln.
- Eickhof, N.* (1995): Marktversagen, Wettbewerbsversagen, staatliche Regulierung und wettbewerbspolitische Bereichsausnahmen – Zur normativen und positiven Theorie ordnungspolitischer Ausnahmeregelungen, Diskussionsbeitrag Nr. 5, Potsdam.
- Eucken, W.* (1951): Unser Zeitalter der Misserfolge, Tübingen.
- Hayek, F. A. v.* (1968): Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: ders. (1994): Freiburger Studien – Gesammelte Aufsätze von F. A. von Hayek, 2. Aufl., Tübingen, S. 249-265.
- Höffler, F.* (2013): Rekommunalisierung – Eine Variation über das Thema „Staat oder Privat“, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 93, H. 3, S. 71-75.
- Koobts, S.* (2008): Plädoyer für mehr Ordnungspolitik vor Ort, in: Das Rathaus, Nr. 4/2008, S. 97-99.
- Meyer, A.* (2011): Die Steuerpflicht kommunaler Unternehmen, in: *Mann, T. und Püttner, G.* (Hrsg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Kommunale Wirtschaft, Bd. 2, 3. Aufl. Berlin/Heidelberg, S. 305-438.
- Monopolkommission* (2011): Strom und Gas 2011: Wettbewerbsentwicklung mit Licht und Schatten, Sondergutachten Nr. 59, Bonn.
- Oebbecke, J.* (2011): Kommunalrechtliche Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung, in: *Mann, T. und Püttner, G.* (Hrsg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Kommunale Wirtschaft, Bd. 2, 3. Aufl. Berlin/Heidelberg, S. 59-102.
- Rehm, H. und Matern-Rehm, S.* (2003): Kommunale Finanzwirtschaft, Bd. 7, Frankfurt/Main.
- Rosenfeld, M. T.* (2013): Rekommunalisierung statt Privatisierung: Die richtige Antwort auf veränderte Bedingungen?, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 93, H. 3, S. 79-83.
- Statistisches Bundesamt* (2013a): Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen 2000-2010, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt* (2013b): Bruttoinlandprodukt, Bruttonationaleinkommen, Volkseinkommen, 1950-2012, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt* (2012): Finanzen und Steuern. Schulden der öffentlichen Haushalte, Fachserie 14, Reihe 5, Wiesbaden.
- Wonke, C.* (2009): Das deutsche System der Hausmüllentsorgung. Eine normative und positive volkswirtschaftliche Untersuchung, Frankfurt/Main.

Herausgeber:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V.
Französische Straße 9-12, 10117 Berlin
Telefon: 030 / 25 93 96 32, Fax: -13
E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de
Web: www.steuerzahlerinstitut.de